

tete entsprechend seiner Leistungsfähigkeit Unterhalt zu gewähren hat, sondern würde ihn auch gegenüber solchen Beziehern von Kinderbeihilfen benachteiligen, bei denen sie steuerfrei ist. Bei bestehender Steuerpflicht kann daher das Kind nur den Nettobetrag der Kinderbeihilfe (Bruttobetrag abzüglich Lohnsteuer) für sich in Anspruch nehmen. Es ist also vor der Entscheidung über die Höhe der abzuführenden Kinderbeihilfe in geeigneter Weise jeweils festzustellen, ob sie steuerpflichtig ist und wenn ja, welcher Steuerbetrag auf sie entfällt.

§ 1708 Abs. 2 der in Westdeutschland geltenden Fassung des BGB; § 83 FGB.

1. Der Vater eines außerhalb der Ehe geborenen, in Westdeutschland lebenden, gebrechlichen Kindes ist diesem nach § 1708 Abs. 2 der in Westdeutschland geltenden Fassung des BGB dann nicht über das 18. Lebensjahr hinaus unterhaltspflichtig, wenn er wegen seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu sichern.

2. Unterhaltsansprüche minderjähriger, unverheirateter ehelicher Kinder und des Ehegatten des Verpflichteten gehen dem außerordentlichen Anspruch des außerhalb der Ehe geborenen gebrechlichen Kindes auf Unterhaltsleistung über das 18. Lebensjahr hinaus vor.

OG, Urt. vom 16. November 1967 - 1 ZzF 29/67.

Der Verklagte ist der Vater der am 13. Dezember 1946 nichtehelich geborenen Klägerin. Diese ist Bürgerin der westdeutschen Bundesrepublik. Wegen eines organischen Hirn- und Nervenleidens ist sie geistig und körperlich hochgradig gebrechlich und kann sich deshalb nicht selbst unterhalten. Der Verklagte zahlte an die Klägerin bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres monatlich 30 M Unterhalt und in der Folgezeit mit Unterbrechungen monatlich 10 M. Er ist vier minderjährigen ehelichen Kindern und seiner jetzigen Ehefrau unterhaltsverpflichtet. Sein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen beträgt etwas mehr als 600 M. Da in ihm 88 M Erschwernis- und Überstundenzuschläge sowie Schichtprämien enthalten sind, verbleibt für die Unterhaltsbemessung ein Betrag von etwa 520 M.

Unter Berufung auf § 1708 Abs. 2 BGB hat die Klägerin beantragt, den Verklagten zu verurteilen, ab

1. April 1966 weiterhin 30 M Unterhalt an sie zu zahlen. Der Verklagte hat um Klagabweisung ersucht, da er wegen seiner Unterhaltsverpflichtungen nicht leistungsfähig sei.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht deren Antrag stattgegeben. Es rügt, daß das Kreisgericht seine Entscheidung auf das FGB und nicht gemäß § 19 EGFGB auf das BGB gestützt hat. Das anrechnungsfähige Einkommen des Verklagten sei so aufzuteilen gewesen, daß jeder Unterhaltsbedürftige einen Anteil erhalte. Wenn der Verklagte monatlich 30 M an die Klägerin zahlen müsse, so werde hierdurch sein und seiner Familie notwendiger Lebensunterhalt nicht gefährdet.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Richtig hat das Bezirksgericht dargelegt, daß bei der Entscheidung über den Unterhaltsanspruch der Klägerin nicht die Bestimmungen des FGB der DDR, sondern die einschlägigen Vorschriften des BGB anzuwenden sind, da nach § 19 EGFGB sich die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern nach dem Recht des Staates richten, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit seiner Geburt erworben hat.

Nach der in der Bundesrepublik geltenden Fassung des § 1708 Abs. 2 BGB ist der Vater des außer der Ehe

geborenen Kindes diesem auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus unterhaltspflichtig, wenn es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Während nach dem BGB der Unterhaltsanspruch des nicht in der Ehe geborenen Kindes bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nach schuldrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet wird, die Zahlungspflicht des Vaters also unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen besteht, macht § 1708 Abs. 2 BGB den Unterhaltsanspruch durch die Bezugnahme auf die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 BGB von der Leistungsfähigkeit des Vaters abhängig. Der Anspruch des § 1708 Abs. 2 BGB erhält damit gewisse familienrechtliche Merkmale.

Der Verklagte ist demnach der Klägerin nicht unterhaltspflichtig, wenn er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu sichern. Bei der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit sind besonders auch seine umfangreichen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und seinen vier minderjährigen Kindern gebührend zu beachten. Deren Unterhaltsansprüche gehen nämlich der Forderung der Klägerin vor. Das ergibt sich daraus, daß § 1708 Abs. 2 BGB auf die erweiterte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB nicht mit verweist, so daß entsprechend § 1609 Abs. 2 BGB den Unterhaltsansprüchen minderjähriger unverheirateter ehelicher Kinder und des Ehegatten der Vorrang gegenüber dem außerordentlichen Anspruch des Kindes nach § 1708 Abs. 2 BGB gebührt, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Erst wenn bevorrechtigte Unterhaltsansprüche angemessen befriedigt sind, kann geprüft werden, ob der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner eigenen Bedürfnisse gegenüber dem außer der Ehe geborenen Kind leistungsfähig ist.

Das hat das Bezirksgericht nicht erkannt. Ihm ist zwar darin beizupflichten, daß die Voraussetzungen des § 1708 Abs. 2 BGB in der Person der Klägerin vorliegen. Es hat aber § 1603 Abs. 1 BGB unrichtig angewandt, wenn es der Auffassung ist, daß sämtliche Unterhaltsberechtigten in gleicher Weise am anrechnungsfähigen Arbeitseinkommen des Verklagten zu beteiligen seien. Es hat sich hierbei Grundsätze des § 1603 Abs. 2 BGB zu eigen gemacht, die, wie bereits erörtert, keine Anwendung finden durften. Im Ergebnis hätte es vielmehr der Entscheidung des Kreisgerichts zustimmen müssen.

Nach den durch das Oberste Gericht entwickelten Grundsätzen der Unterhaltsbemessung (besonders Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 [GBI. II S. 331; NJ 1965 S. 305]), die im Falle des Verklagten zu beachten sind, ist er verpflichtet, seinen minderjährigen ehelichen Kindern monatlich etwa 45 bis 50 M und seiner Ehefrau mindestens 100 M zur Befriedigung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung zu stellen. Der Rest seines Einkommens (etwa 220 M) steht ihm für seinen eigenen Unterhalt zu, besonders zur Erhaltung seiner Arbeitskraft, zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben für den Haushalt der Familie und zur Befriedigung weiterer angemessener materieller und kultureller Bedürfnisse. Der Verklagte ist daher ohne Gefährdung seiner eigenen angemessenen Lebensbedürfnisse nicht in der Lage, der Klägerin Unterhalt zu gewähren, zumal ihn nicht die Beschränkungen des § 1603 Abs. 2 BGB (erweiterte Unterhaltspflicht) treffen. Es ist aber auch nicht zulässig, die Ansprüche der bevorrechtigten Unterhaltsgläubiger zugunsten der Klägerin zu beschneiden, zumal die ihnen zustehenden Sätze unter Berücksichtigung der gegebenen Lebenshaltungskosten nur dazu ausreichen, in bescheidenem Umfang ihren Lebensbedarf zu decken. Demzufolge